



Steuerungsgremium

Protokoll Nr. 04/21

Sitzung vom Samstag, 24. April 2021, 09.00 – 12.00 Uhr

Grosser Saal, Kirchengemeinde Johannes Bern

Traktanden

	GNr.	Seite
1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste		4
2. Protokoll der Sitzung 3/21 vom 20.03.2021, Genehmigung		4
3. Fortsetzung der Detailberatung des Organisationsreglements		5
4. Verschiedenes		15

Anwesende

Nydegg (Präsidium)	Hans von Rütte
Frieden (Vizepräsidium)	Robert Ruprecht (in Vertretung)
Bümpliz	Miriam Albisetti
Heiliggeist	Barbara Zutter
Münster	Martin Trachsel
Johannes (Doppelmandat)	Gerold Steinmann
Paulus (Doppelmandat)	Beat Strasser
Paroisse française	Jean-Marc Burgunder
Petrus (Doppelmandat)	Lorenz Hubacher
Markus	--
Matthäus	--
Bethlehem	Andreas Köhler-Andereggen
KKR	Konrad Sahlfeld
<hr/>	
Projektleitung Vorsitz	Gérard Caussignac
Projektleitung	Miriam Albisetti
Projektleitung	Hans Roder
Vertreterin KMA, Kirchmeierin	Franziska Wirz
Vertreterin KMA, Kommunikation	--
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze

Gäste

Ruedi Beyeler, Präsident KKR

Entschuldigt

Ernst Santschi (Frieden)
Yvonne Uhlig (KMA)
Johannes Gieschen (Matthäus)
Kurt Zaugg (Markus)

Protokoll

Protokollführung

Michèle Graf Heinzelmänn

1. Begrüssung und Genehmigung Traktandenliste

Hans von Rütte begrüsst die Anwesenden zur 4. Sitzung des Jahres.

Ruedi Beyeler, Präsident KKR, nimmt als Gast ohne Stimmrecht teil. Regulärer Vertreter des KKR mit Stimmrecht ist Konrad Sahlfeld.

Entschuldigt sind Ernst Santschi aus gesundheitlichen Gründen, er ist vertreten durch Robert Ruprecht, sowie Johannes Gieschen (Matthäus), Kurt Zaugg (Markus) und Yvonne Uhlig (KMA).

Damit sind wir heute 11 stimmberechtigte Mitglieder (von insgesamt 13)

Traktanden:

Die Traktandenliste wird genehmigt.

2. Protokoll der Sitzung 3/21 vom 20.03.2021, Genehmigung

Der Versand erfolgte am 19. April.

Hans von Rütte:

In der Sitzung vom 20.3.2021 war bei der Protokollgenehmigung die Frage aufgetaucht, ob die Protokolle publiziert würden. Am Ende der Diskussion war so verblieben worden, dass das Protokoll ohne Wortlautkorrekturen aller Voten genehmigt wird, da sie nur intern zugänglich sein sollten, ohne Aufschaltung auf der Webseite. Zwischenzeitlich ist das Präsidium jedoch zum Schluss gekommen, es sei inkonsequent, auf die Aufschaltung auf der Webseite zu verzichten, weil die früheren Protokolle aufgeschaltet sind. Weil es nichts als konsequent ist, die Protokolle weiterhin durch Aufschaltung auf der Webseite öffentlich zugänglich zu machen und die Aufschaltung fortzuführen. Aber das setzt voraus, dass alle ihre Voten validieren können.

Im Sinne eines Rückkommens lautet ihr Vorschlag, dass die Protokolle in der bisherigen Weise auf der Webseite aufgeschaltet werden. Das setzt voraus, dass die Sitzungsteilnehmer gebeten sind, in den Protokollentwürfen die sinngemässe Wiedergabe ihrer Voten zu prüfen und gegebenenfalls korrigierte Formulierungen einzubringen (in schriftlicher Form an die Protokollführerin), bevor sie an der nächsten Sitzung verabschiedet werden.

Grundsätzliches und Diskussion zur Rechtsgrundlage betreffend Veröffentlichung der Protokolle:

Ueli Friederich sieht kein Problem. Es gibt keine schützenswerten Personendaten im Protokoll. Beschlüsse von Gremien kann man öffentlich machen. Zudem gab es ursprünglich einen Beschluss für die Veröffentlichung. Dazu braucht es keine eigentliche rechtliche Gesetzesgrundlage. Das lässt sich auch sachlich begründen.

Gerold Steinemann sieht ebenfalls keine rechtlichen Hindernisse für eine Publikation. Letztlich waren alle mit dem ursprünglichen Beschluss einverstanden.

Gibt es Bedenken, die Protokolle weiterhin zu publizieren?

Mirjam Albisetti: Die Beilagen werden ja nicht veröffentlicht.

Hans von Rütte: Wir gehen davon aus, dass wir heute eine Zustimmung zur Praxis der Veröffentlichung erhalten. Deshalb wollen wir die beiden letzten Protokolle (2021/2 und 2021/3) nochmals zum Beschluss vorlegen. Konrad Sahlfeld hat schriftliche Korrekturen zu seinen Voten, dies nur eine Nuancierung seiner Wortäusserung ohne materielle Änderungen beinhalten. Diese hatten wir noch nicht vor der Sitzung zugestellt, weil kurzfristig erhalten.

Jean Marc Burgunder: Wir haben verschiedene Formen von Protokollen. Früher waren es Beschlussprotokolle. Die letzten beiden sind Wortprotokolle.

Hans von Rütte: Die jetzige Form mit zusammenfassender Wiedergabe des Beratungsverlaufes ist nachvollziehbarer.

Abstimmung zur Fortführung der Aufschaltung der Protokolle auf der Homepage: Genehmigt

Erneute Genehmigung der Protokolle 2021/2 und 2021/3:

Protokoll 2021/2 vom 27.2.2021

Keine weiteren Anträge

Es wird mit den Änderungen zu einzelnen Wortmeldungen von Konrad Sahlfeld genehmigt

Protokoll 2021/3 vom 20.3.2021

Der Vorbehalt von Konrad Sahlfeld: ist nun hinfällig. Es sind keine weiteren Änderungen eingetroffen.

Das Protokoll wird damit so genehmigt.

3. Fortsetzung der Detailberatung des Organisationsreglements

Beratung der grau unterlegten Artikel

Organisationsreglement

Fortsetzung der Detailberatung der Artikel (in der Sitzungsunterlage grau unterlegt) ab Art 60 (alte Zählung Art 59)

Übergabe der Sitzungsleitung an Moderator Matthias Reitze

Stimmzähler:

Gérard Caussignac übernimmt das Amt und wird einstimmig als Stimmzähler gewählt.
11 Stimmberechtigte sind anwesend.

Es gibt 3 Sitzungsunterlagen:

- Das OgR in aktualisierter Form
- Die Synopse
- Ein Excel-File mit Eingaben

Präambel

Zuerst die Anträge betreffend Formulierungen im Text (Textbereinigung); am Ende Streichungsantrag

- 1) Antrag Matthäus: Ergänzung in Absatz 2 «Einzugsgebiets»
- 2) Antrag Johannes/Markus, letzter Absatz
- 3) Antrag Paulus: Kürzung der Präambel / Einschub eines neuen Zweckartikels
- 4) Antrag Lienemann: Gegenüberstellung des bereinigten Textes mit dem Streichungsantrag

1)

Antrag KG Matthäus Bern und Bremgarten (Änderung 2. Absatz):

Auf Gottes Dasein vertrauend und den Menschen nahe nimmt die Kirchgemeinde Bern die besonderen Herausforderungen **ihres Einzugsgebiets** wahr und sucht **dessen** Bestes.

Abstimmung:

Ablehnung: 9

Zustimmung: 1

Enthaltungen: 1

2)

Antrag KG Johannes + Markus (Einschub vor letztem Absatz «Im Hören auf das Wort Gottes»):

Die Reformierte Kirchgemeinde Bern ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit aller ihrer Glieder angewiesen. Im Mitwirken der Gemeindeglieder spiegelt sich die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind. Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken und die Gemeinde dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen. Sie orientiert sich konsequent am Subsidiaritätsprinzip.

Diskussion:

Gerold Steinemann von KG Johannes will den Antrag weiter nicht begründen.
Somit kommt der Antrag zur Abstimmung:

Abstimmung:

Ablehnung: 10
Enthaltungen: 1
Zustimmung: 0

3)

Antrag KG Paulus (Kürzung der Präambel in kurzen Ingress und Einfügung eines neuen Art. 1 Zweck):

Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bethlehem, Bümpliz, Frieden, Heiliggeist, Johannes, Markus, Matthäus Bern und Bremgarten, Münster, Nydegg, Paulus und Petrus, die Paroisse de l'Église française réformée de Berne sowie die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern beschliessen die Bildung der Reformierten Kirchgemeinde Bern. Im Hören auf das Wort Gottes gibt sich die Reformierte Kirchgemeinde Bern das folgende Organisations-reglement.

Art. 1 Zweck

Auf Gottes Dasein vertrauend und den Menschen nahe nimmt die Reformierte Kirchgemeinde Bern die besonderen Herausforderungen ihrer Stadt wahr und sucht der Stadt Bestes. Sie hört auf das Wort Gottes und verkündet das Evangelium in Wort und Tat, feiert Gottes Gegenwart, dient den Nächsten und pflegt die Gemeinschaft. Sie engagiert sich in reformierter Vielfalt und ökumenischer Offenheit. Sie sucht den Dialog mit Menschen anderer Religionen. Sie gestaltet die jetzige Welt in Hoffnung auf Gottes Zukunft mit. Die Reformierte Kirchgemeinde Bern ist auf das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit aller ihrer Glieder angewiesen. Im Mitwirken der Gemeindeglieder spiegelt sich die Vielfalt an Gaben, die der Gemeinde geschenkt sind. Sie unterstützt Einzelne und Gruppen, die aus eigenem Antrieb am Leben der Gemeinde mitwirken und die Gemeinde dadurch in der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen. Sie orientiert sich konsequent am Subsidiaritätsprinzip.

Diskussion:

Beat Strasser: Verschiedene Diskussionen haben zum Antrag geführt. Mit diesem Zweckartikel wird versucht, mehr Bedeutung zu verschaffen.

Konrad Sahlfeld: Aus rechtlicher Sicht ist dies nicht sinnvoll. Der Zweck des Reglements ist die Organisation. Lieber jetzt auf diesen Zweckartikel verzichten, als dass er später wieder gestrichen werden muss.

Hans von Rütte: Dieser Vorschlag ist inhaltlich keine Zweckbestimmung, sondern eine Deklaration. Die Präambel ist da für eine Deklaration.

Robert Ruprecht weist auf den Stilbruch am Eingang und am Ende des Absatzes hin.

Abstimmung:

Ablehnung: 10
Zustimmung: 0
Enthaltungen: 1

4)

Antrag Wolfgang Lienemann:

Präambel Abschnitte 2 bis 6 ersatzlos streichen

Diskussion

Konrad Sahlfeld: «Mehr Recht, weniger Bibel». Der KKR sieht nicht ganz den Nutzen der Präambel. Von dem her besteht eine grosse Sympathie für diesen Antrag. Es ist rechtlich nicht zwingend und sinnvoll.

Gerold Steinemann zeigt Verständnis für diesen Antrag. Es ist einfach auch ein Bekenntnis. Das dürfen wir doch.

Hans von Rütte könnte persönlich auf die Abschnitte verzichten, meint aber, dass es Leute gibt, die viel Wert auf eine solche Präambel legen; sie könnten sich vor den Kopf gestossen fühlen. Er stimmt deshalb der Beibehaltung zu.

Jean Marc Burgunder unterstützt das Bekenntnis. Die Kirche ist eine multiple Gesellschaft.

Andreas Köhler-Andereggen unterstützt das Bekenntnis.

Abstimmung:

Ablehnung: 7

Zustimmung: 4

Enthaltungen: 0

ART 25

Ueli Friederich würde gerne den Art. 25 auch noch anschauen:

Zu der Bemerkung von KG Petrus: das Wording sei unklar (Dienst/Amt). Das StrG soll jetzt sagen, ob es so in Ordnung ist.

Robert Ruprecht: Ist die Begrifflichkeit «dienstlich» in der 2. Zeile korrekt?

Ueli Friederich: Ein passendes arbeitsrechtlich korrektes Adjektiv ist schwierig zu finden. Er empfiehlt, bei der Formulierung «dienstliche Tätigkeit» zu bleiben.

Abstimmung der Anpassung:

Ablehnung: 0

Zustimmung: 11 (einstimmig)

Enthaltungen: 0

ART 46

Antrag Synodalrat (Neuformulierung Art. 46 Abs. 3, sinngemäss):

Es wählt die Mitglieder der Synode aus der Kirchengemeinde, soweit nach kirchlichem Recht nicht ein anderes Organ zuständig ist. **Die Kirchenkreise, kirchlichen Richtungsvereine, Berufsgruppen und kirchennahe Institutionen können dem Parlament Wahlvorschläge unterbreiten.**

(Antrag Synodalrat: Ergänzung zweiter Satz.)

Diskussion

Hans von Rütte: Es ist dies Anliegen der refbejus, um sicherzustellen, dass das, was bis jetzt Usus ist, weitergeführt wird. Die Formulierung kam von Ueli Friederich. D.h. der grau formulierte Antrag ist im Sinne von refbejus.

Hans von Rütte:

- Regeln zur Sitzverteilung ist Sache des Nominationsreglements. Es sollten solche Regeln nicht im OgR festgeschrieben werden.
- Kirchenkreise: Mindestzuteilung versteht sich von selbst, jedoch muss der Aufteilungsschlüssel unbestimmt bleiben, weil die Anzahl der Kreise veränderbar bleibt.
- Richtungsvereine sind heute völlig obsolet.

- Berufsgruppen und Institutionen: sind nicht zu regulieren (z.B. ist die Zukunft der Diakonissengemeinschaft offen).

Man kann die Anliegen des Synodalrates verstehen. Aber warum soll gerade der Bezirk Bern seine Sitze an Organisationen abtreten, wo andere Synodalbezirke solches nicht kennen? Unser Interesse ist eine starke Vertretung der Stadtinteressen, die insgesamt angesichts Sitzzuteilungsmechanismen in der Synode sowieso schon schwach sind.

Barbara Zutter: Was muss ich mir unter einem «kirchlichen Richtungsverein» vorstellen?

Hans von Rütte erläutert: Bis in die 90er Jahre gabs in den Kirchgemeinden «Richtungen». Heute sind diese im städtischen Kontext nicht mehr existent. Auf Ebene Synode gibt's noch die Fraktionen.

Konrad Sahlfeld «dankt» für den geschichtlichen Rückblick. Wir haben heute schon eine grosse Distanz zu den Synodalen. Er ist gegen eine Ergänzung des Artikels. Der Grosse Kirchenrat ist relativ frei. Die Synodalen sollten in erster Linie die Interessen der Kirchgemeinden vertreten und nicht so sehr jene von z.B. Pfarrern oder Diakonissinnen.

Beat Strasser befürwortet die Version gemäss Entwurf; er ist gegen die Ergänzung gemäss Gegenantrag.

Ueli Friederich ist da eher zurückhaltend.

Gérard Caussignac fragt, ob das Wort «Vereine» im echten Sinn des Wortes gemeint ist bzw. im Sinn des ZGB. Von dem her findet er die Wortwahl nicht gut und schlägt vor, mindestens diesen Teil wegzunehmen oder gar den ganzen Satz nicht aufzunehmen.

Jean-Marc Burgunder findet den Satz redundant.

Hans von Rütte: Das Nominationsreglement wird neu erarbeitet werden. Dort kann man das nochmals diskutieren. Aus der Optik des Synodalrats verstehe ich das Anliegen. Aber: warum soll die Stadt Bern einen Teil ihrer Sitze reservieren für gewisse Gruppen? Als Stadtfraktion sind wir in der Synode tendenziell schwach. Die Stadtinteressen sind wichtig. Deshalb würde ich den Satz streichen.

Gerold Steinemann befürwortet die Streichung des ganzen Satzes.

Hans Roder ist es wichtig, dass Leute sich engagieren und mitreden in der Synode. Sonst gibt einen Zufallscharakter. Es gilt Leute zu motivieren, die Interessen zu vertreten.

Wer will den Passus ergänzen im Art 46 Absatz 3:

Abstimmung:

Ablehnung: 11

Zustimmung: 0

Enthaltungen: 0

ART 47

Antrag PL (Diskussionsgrundlage) zu Art. 47 Abs. 2:

Es beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums a das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlage.

(Finanzkompetenz des Parlaments unter Referendumsvorbehalt ab > 1 Mio. (statt 2 Mio.) = Anpassung an die letztmals beschlossene Änderung in Art 47 Abs 3 Bst a (dort jetzt 100'000 statt vorher 200'000)

Diskussion

Hans von Rütte: Es ist eine Frage der Proportionalität der Schwellenwerte. Wir gehen folglich auch beim fakultativen Referendum von 2 auf 1 Mio. hinunter.

Bemerkungen:

Gerold Steinmann: Ab 1 Mio. braucht es ein fakultatives Referendum, bis 1 Mio. ist kein Referendum nötig.

Abstimmung:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

Enthaltungen: 1

ART 52

Thema Sitzung in elektronischer Form

Ueli Friederich macht den Vorschlag, Abs. 1 unverändert beizubehalten.

Die Öffentlichkeit ist unter Abs. 2 erwähnt. In der PL entschied man, dass die Sitzung öffentlich sein muss. Er unterstützt die jetzige Formulierung.

Gérard Caussignac: Dies bedeutet, dass eine Sitzung des Grossen Kirchenrates mit Liveübertragung gewährleistet sein müsste.

Abstimmung:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

Enthaltungen: 1

ART 56

Vorberatende Kommissionen

Formulierungsvorschlag: Affirmative Formulierung im Absatz 1. Im Absatz 2 eine Kann-Bestimmung.

Abstimmung

Zustimmung: 11 (einstimmig)

Ablehnung: 0

Enthaltungen: 0

ART 59

Antrag PL (neuer Art. 59 Abs. 3; bisheriger Abs. 3 wird Abs. 4):

Ein Ressort befasst sich im Besonderen mit der Förderung und Entwicklung der Zweisprachigkeit so-wie mit Anliegen des französischsprachigen Kirchenkreises und seiner Mitglieder.

Diskussion

Hans von Rütte ist für Zustimmung zum Antrag. Nachdem wir in der letzten Sitzung das Vorschlagsrecht französischsprachiger Gemeindemitglieder für einen sitzgarantierten Vertreter im KGR gestrichen haben, kommt jetzt, gewissermassen ersatzweise, ein Vorschlag zur Einrichtung eines Zweisprachigkeitsressorts. Er verspricht sich davon eine viel wirkungsvollere Förderung der Zweisprachigkeitskultur als vom Sitzgarantie-Artikel.

Ueli Friederich und Gérard Caussignac haben einen Vorschlag ausgearbeitet (siehe grauer Text). Die Bestimmung soll in den Artikel über die Ressorts als neuer Abs. 3 aufgenommen werden. So lässt sich besser für die Zweisprachigkeitskultur einstellen.

Jean Marc Burgunder ist sehr zufrieden mit dieser Formulierung.

Konrad Sahlfeld: Wir sind auf Ebene Organisationsreglement. Hier möchte ich keine Bestimmung über ein Ressort aufnehmen. Wenn schon, dann wäre solches besser beim Art. 3 aufgehoben und nicht im Artikel über die Ressorts. Die Frage stellt sich, ob denn die anderen Ressorts das Kulturverständnis der Zweisprachigkeit mitleben.

Gerold Steinmann kann grundsätzlich mit dem Vorschlag leben. Er versteht aber nicht ganz, was die Begrifflichkeit «Entwicklung der Zweisprachigkeit» bedeutet.

Hans Roder unterstützt das Votum von Konrad Sahlfeld. Zumal sonst nichts über die Ressorts gesagt wird. Die Kultur der Zweisprachigkeit muss doch im Ganzen berücksichtigt werden.

Robert Ruprecht: Es ist nicht realistisch, zu erwarten, dass es eine Querschnittaufgabe ist, die überall selbstverständlich mitgetragen wird. Er unterstützt diesen Abschnitt.

Gerold Steinmann: Es braucht ein Gremium, dass der Zweisprachigkeit die nötige Beachtung schenkt.

Gérard Caussignac: Der Begriff «Entwicklung» ist nicht klar. «Förderung» ist wichtig. Es geht um die Förderung der Zweisprachigkeit der neuen Kirchgemeinde und nicht um die Vertretung der französischsprachigen Mitglieder. So wird es immerhin noch auf Ressortstufe verankert. Er unterstützt diese Formulierung.

Mirjam Albisetti spricht sich für den neuen Abs. 3 wie vorgeschlagen aus, würde aber das Wort «Entwicklung» rausstreichen.

Konrad Sahlfeld: Was genau beinhaltet die Aufgabe der «Förderung der Zweisprachigkeit» konkret? Mein Antrag: Streichen von «Förderung und Entwicklung».

Robert Ruprecht meint, der Begriff «Entwicklung» stört hier nicht.

Barbara Zutter: Es zwingend, dass wir z.B. an den Sitzungen hochdeutsch sprechen. Es verändert insgesamt die Haltung. Es geht um eine «Anwaltschaft» für die kulturell gelebte Zweisprachigkeit. Deshalb braucht es diesen Passus.

Gerold Steinmann: Mir gefällt nicht ganz, dass sich ein Ressort mit der Zweisprachigkeit befasst. Die Zweisprachigkeit soll insgesamt im kulturellen Bewusstsein verankert sein. Es geht nicht um eine eigentliche Förderung. Dennoch würde ich dem Antrag zustimmen.

Abstimmung

1. Antrag «Entwicklung» streichen

Zustimmung fürs Streichen: 7

Gegen die Streichung: 4

2. Antrag «Förderung» streichen

Zustimmung fürs Streichen: 4

Gegen die Streichung: 7

3. Zusatz Antrag PL folgen «Ressort mit der Förderung...» Bereinigter Antrag PL für einen neuen Abs. 3 (ohne «Entwicklung»)

Zustimmung: 9

Gegen Ergänzung: 2

Bisheriger Abs. 3 neu als Abs. 4 mit roten Ergänzungen:

Ueli Friederich möchte zusätzlich ergänzen: «die einzelnen Mitglieder des Kirchgemeinderates»

Abs. 3 neu Abs. 4 mit Ergänzungen

Zustimmung: 11 (einstimmig)

ART 62

Weitere Zuständigkeiten

Absatz 2a zum Verpflichtungskredit von CHF 100 000 ist bereits angepasst.

Art 62 Abs 3 Pfarrwahl

Die Zuständigkeit des KGR für die Wahl und Abwahl von Pfarrpersonen wird durch den Gegenantrag Petrus u.a. in Frage gestellt: Die Zuständigkeit soll bei den Kirchenkreisräten liegen (entsprechend die Anpassung in Art. 65 Zuständigkeiten im Kirchenkreis)

Art 62 Abs 5

Antrag Matthäus: Absatz ganz streichen.

Hans von Rütte empfiehlt eine Ablehnung.

Absatz 3

Diskussion

Ueli Friederich: Rechtlich ist das möglich. Grundsätzlich ist der Kirchgemeinderat Anstellungsbehörde. Aber die Zuständigkeiten können bei grossen Gebilden den Kreisen zugewiesen werden. Die vorgeschlagene Regelung gemäss Entwurf sieht vor, dass der Kirchgemeinderat nur auf Antrag der Kreise hin agieren kann.

Hans von Rütte: Ein Kirchenkreisrat soll nicht für sich allein entscheiden können ohne Rücksichtnahme auf die anderen Kreise und auf übergeordnete Interessen der Kirchgemeinde als Ganzes, schliesslich werden gerade auch Pfarrpersonen je länger desto weniger ausschliesslich für Gemeindemitglieder ihres Kreises tätig sein, so wie das schon heute weitherum auch der Fall ist. Hier ist eine Lösung nötig, die beider Zustimmung voraussetzt.

Konrad Sahlfeld: Wenn man die heutige und künftige Regelung vergleicht, bleibt eigentlich alles gleich. Jetzt tut man aber die Pfarrwahl aktiv in eine gemeinsame Zuständigkeit umwandeln. Was ist der Vorteil davon? Was ist die Idee dahinter?

Ueli Friederich: Es ist klar, dass man das dem Kreis geben kann. Der Unterschied ist: die Gesamtkirchgemeinde hat keine geistliche Verantwortung, also konnte sie auch keine Verantwortung für die Pfarrpersonen übernehmen. Künftig wird der KGR eine geistliche Verantwortung wahrzunehmen haben.

Hans von Rütte: Künftig werden wir mehr und mehr Pfarrpersonen haben, die nicht nur allein in ihrem angestammten Kreis tätig sind, sondern in der ganzen Kirchgemeinde. Es werden wohl mehr und mehr Aufgaben entstehen, die nicht quartierbezogen sind. Es soll Pfarrpersonal angestellt werden, das in der Lage ist, stadtübergreifende Arbeit auch zu leisten. Insofern ist es nichts als konsequent, als dass der KGR mit seiner gesamtstädtischen Sicht bei Anstellung und Abwahl mitbeteiligt ist und nicht der Kreisrat mit seinem quartierbezogenen Blick allein. Die Entwicklung muss offen sein für solche Verhältnisse.

Barbara Zutter unterstützt das Votum von Hans von Rütte. Es braucht Klarheit von der Führung her.

Konrad Sahlfeld: So erhält die Pfarrperson eine unglaubliche Wichtigkeit. Das ist heikel. Das heutige System, wo der KKR Anstellungsbehörde ist, ist schwerfällig. Aber das neue System wird noch schwerfälliger. Pfarrwahl ist eine der wenigen heutigen Privilegien der KGR.

Martin Trachsel findet die Impulse von unten nach oben gut.

Hans von Rütte: Impulse von unten wie von oben sind gleichermassen wichtig.

Mirjam Albisetti: Sie würde Absatz 4 und 5 mit «Pfarrer» ergänzen, dann würde es gleich gehandhabt wie die anderen. Somit bräuchte es Abs 3 nicht – dies entspricht in etwa dem Antrag von HR - geteilte Kompetenz.

Gérard Caussignac hat die Regelung bei Pfarrpersonen so verstanden: Der Vorschlag kommt von den Kreisen, der Beschluss kommt vom KGR. Bei anderen Mitarbeitern kommt der Beschluss vom Kirchenkreis, ausser sie sind für die Gesamtkirchgemeinde tätig. Jetzt wollen wir dies vereinheitlichen: Der Beschluss für alle kommt jeweils vom Kreisrat, wenn sie für den Kreis arbeiten. Sonst läuft es über den KGR.

Ueli Friederich: Die Abs. 4 und 5 enthalten die Regelung für die anderen Mitarbeiter. Bei Streichung des Absatzes 3, müsste das Wort «weitere» im Abs 4 gestrichen werden.

Konrad Sahlfeld widerspricht dem, denn wir haben heute schon ein Problem: Wenn ein Kreis definiert, wer in der Dienstwohnung wohnen darf, geht das zu Lasten der anderen Kreise. Er ist dafür, Absatz 3 zu streichen und die Dienstwohnungspflicht in der Anstellungsverfügung zu regeln.

Gérard Caussignac würde über den Grundsatz abstimmen. Anschliessend kann Ueli Friederich formulieren.

Hans von Rütte: Wenn wir der Idee von Petrus folgen, müsste Abs 3 gestrichen werden.

Grundsatz: man delegiert komplett. Die Wahl ist Sache des Kirchenkreises. Streichung des Abs 3 und Änderung des Abs 4 entspricht dem Grundsatz.

Jean Marc Burgunder: Da gibt es ein Problem für diejenigen, die für beide Bereiche tätig sind.

Barbara Zutter: Sie geht davon aus, dass höchsten 80% pro Kreis zugeteilt sein wird, jede Stelle macht auch Aufgaben der Stadt.

Mirjam Albisetti sieht hier kein Problem.

Abstimmung Art 62: Streichung Abs 3, Ergänzung/Änderung Abs 4

Zustimmung: 6

Ablehnung: 4

Enthaltungen: 1

Abs. 3 betr. Dienstwohnungspflicht

Konrad Sahlfeld: Idealerweise erhalten Kirchenkreise Dienstwohnungen und entscheiden entsprechend selbst.

Hans Roder würde die Dienstwohnungspflicht beim Kirchenkreisrat belassen. Vorschlag: Kirchenkreisräte entscheiden über die Dienstwohnungspflicht.

Robert Ruprecht: Kann man nicht einfach über die Dienstwohnungspflicht schweigen im OgR?

Ueli Friederich: Es gibt ein generelles Landeskirchenrecht, wonach in einer KG mindestens ein Pfarrer in einer Dienstwohnung tätig sein muss. Wir können hier tatsächlich auch nichts sagen. Siehe Generalklausel zugunsten Kirchgemeinderat.

Abstimmung Dienstwohnungspflicht aus OgR streichen

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

Enthaltungen: 1

Der ganze Absatz 3 ist somit gestrichen.

Dienstwohnungspflicht wird im Art 65 behandelt.

Absatz 5 Vetorecht Pfarrwahl

Ueli Friedrich ist für eine einheitliche Regelung wie für andere Mitarbeiter.

Gérard Caussignac: Es bedeutet, dass der KGR in einzelnen Situationen einen Beschluss eines Kirchenkreises die Wahl eines Pfarrers oder Mitarbeiters aus wichtigen Gründen verhindern könnte.

Hans Roder: Die Pfarrwahl ist klar reglementiert. Dann kann der KGR nicht kommen und dagegen sein. Dies findet er problematisch.

Mirjam Albisetti findet dies ein wichtiges Element, da u.U. ja irgendetwas vorliegen könnte, was der Kirchenkreis vielleicht nicht weiss. Deshalb ist sie für ein Vetorecht des KGR.

Martin Trachsel: Diese Themen sind doch bei HR angesiedelt. Ich denke, dies kann man rausnehmen.

Hans von Rütte: Es ist ja möglich, dass ein Mitarbeiter/Pfarrer in einem Kirchenkreis entlassen wird und ein Jahr später ev. eine Anstellung in einem anderen findet. Da muss doch dem KGR eine Notbremse möglich sein, um kreisübergreifende Konflikte zu vermeiden.

Gerold Steinmann erachtet das Vetorecht als wichtig Instrument bei schwierigen Situationen.

Konrad Sahlfeld: Ev. sind Erläuterungen zum OgR angezeigt, was genau wichtige Gründe für ein Veto wären.

Ueli Friederich: Wichtige Gründe sind z.B. fristlose Entlassungen. Das muss in die Erläuterungen.

Mirjam Albisetti erachtet das Votum ebenfalls als relevant.

Robert Ruprecht unterstützt ebenfalls das Votum.

Abstimmung Antrag auf Streichung Abs 5

Zustimmung: 4

Ablehnung (d.h. für Beibehaltung): 6

Enthaltungen: 1

Absatz 6

Ergänzung von KG Paulus: Kreisrat entscheidet über die im bewilligten finanziellen Mittel in Form eines Jahres- oder Globalkredits

Diskussion

Ueli Friederich: Rein rechtlich ist das möglich, allerdings ist es schwierig sich vorzustellen, wie das in der Praxis funktioniert.

Gerold Steinmann: Verantwortung kann man nicht abschieben, in dem man eine Vernehmung einholt.

Abstimmung Abs 6 mit der Ergänzung von Paulus

Zustimmung: 0

Ablehnung: 6

Enthaltungen: 5

Absatz 7 Stellenplan Beschluss Ergänzungsantrag Personal

Diskussion

Ueli Friederich: Es gibt eine Bestimmung im Art 47 über das Parlament: Das Parlament beschliesst den Stellenplan, sonst müsste man das noch anpassen.

Hans von Rütte: Das Budget obliegt der Hoheit des Parlaments. Der Stellenplan ist dabei Teil des Budgets. Somit macht es keinen Sinn den Stellenplan hier auszunehmen.

Abstimmung Kompetenzdelegation

Zustimmung: 0

Ablehnung (D.h.: Beibehaltung): 11 (einstimmig)

Enthaltungen: 0

ART 64

Art 64, Abs. 2: Wählbarkeit der Kreisratsmitglieder beschränken auf die Gemeindeglieder des Wahlkreises

Diskussion

Barbara Zutter: Gilt das auch für Mitglieder der KG Paroisse? - Ja.

Hans von Rütte ist dafür, die Wählbarkeit der Kreisratsmitglieder zu öffnen. Es ist z.B. wünschbar, dass ein Kreisratsmitglied, das innerhalb der Stadt umzieht, sein Amt im Kreisrat beibehalten kann, denn schliesslich bleibt es unverändert Mitglied der Kirchgemeinde.

Abstimmung Beibehaltung gemäss Entwurf:

Zustimmung: 9

Anpassung: 1

Enthaltungen: 1

Antrag KG Petrus / Barbara Preisig (zusätzlicher Art. 64 Abs. 3):

Die drei Ämter sowie die anderen Berufsgruppen sind durch mindestens eine Pfarrperson, eine Sozialdiakonin, einen Katecheten und eine Delegierte der anderen kirchlichen Dienste mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten.

Diskussion

Ueli Friederich: Dies kommt an zwei Stellen vor. Im Moment steht hier nichts. KG Petrus macht den Vorschlag, es sei hier festzuhalten. Es gibt auch zum Art 74 einen Antrag der Projektleitung.

Konrad Sahlfeld: Macht es Sinn, es an zwei Stellen festzuhalten?

Ueli Friederich: Es ist besser, es nur an einer Stelle festzuhalten. Grundsätzlich machbar ist aber auch an zwei Stellen.

Konrad Sahlfeld zur Zusammensetzung der Kirchenkreisräte: Möchte man es gewichten, regelte man es hier.

Gerold Steinmann: Für ihn gehört es nicht in den Art 64, er ist für eine materielle Diskussion zu führen beim Art 74.

Hans von Rütte stellt Ordnungsantrag, es im Art 74 zu behandeln. Rechtsjuristisch passt es schlecht hierher.

Dieser Passus wird im Art 74 behandelt.

Art 65 Zuständigkeiten Kirchenkreis

Ueli Friederich: Es gibt infolge der früher beschlossenen Änderungen zwei Anpassungen:

Bst. c) neu: Zuständigkeit der Kirchenkreisträte für die Anstellung der für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Einschluss der Pfarrpersonen

und

Bst. e) zu streichen: Bestimmung zur Zuweisung der Dienstwohnung

Beide Anpassungen sind entsprechend anzupassen.

Antrag zu Bst. b) Festlegung von Gottesdienstplänen nur unter Mitwirkung der Pfarrpersonen

Ueli Friederich würde die Bestimmung formal ohne diese Ergänzung belassen.

Abstimmung:

Zustimmung (Beibehaltung und keine Anpassung): 11 (einstimmig)

Ablehnung: 0

Enthaltungen: 0

Bst. h) Antrag von Petrus Zusatz Stellenartikel «in Form eines Jahres oder Globalkredits»

Diskussion

Ueli Friederich: Formal gilt, dass die finanziellen Mittel in einem ersten Schritt in Form eines Parlamentsbeschlusses bewilligt werden. Ausgabezuständigkeiten sind damit geregelt.

Konrad Sahlfeld: Das Globalkreditwesen basiert auf Beschlüssen des Parlaments. Er würde empfehlen, die Konstruktion zu erläutern.

Franziska Wirz: Wir sprechen von «Mittelverwendung». Eine NPM-Steuerung muss nicht zwingend im OgR geregelt sein. Das NPM-System könnte man einführen mit dem jetzigen System.

Konrad Sahlfeld: Das ist ein wesentlicher Punkt. Das heutige System zu beerdigen, bzw. eine Diskussion über das heutige System zu führen und neue Regelung zu definieren.

Parlament und KGR entscheiden über Budgetierung.

Hans von Rütte: Finanzrechtlich haben wir ein relativ enges Korsett. Spielraum gibt es vorwiegend zur Budgeterstellung. Wir haben die Planungskonferenz, welche unter massgebender Mitwirkung der Kreise Aufgaben definiert. Das geht in die Budgetbeschlüsse über. Der Spielraum ist nicht in der Verwendung des Kredits im laufenden Jahr im Kreis.

Mirjam Albisetti: Das Parlament macht das Budget. Mitglieder der Kreise sind im Parlament delegiert.

Ueli Friederich: Die Kreise können ein gebundenes Budget vorgeben. Das Parlament ist gebunden an die Vorschläge der Kreise. Dann gibt's den Entscheid des Parlaments über das Budget. So können dann die Kreise verfügen.

Gerold Steinmann: Wie ist es heute? Wie gross ist die Freiheit der KGs? Wie ist es im Vergleich zu heute? Ist die Freiheit nicht viel grösser?

Konrad Sahlfeld: Das ist falsch. KGR hat erheblichen Spielraum, z.B. durch Vermietungen (mehr Spielraum im Globalkredit).

Franziska Wirz: Die Freiheit innerhalb des Budgetpostens ist grösser als man sich vorstellt.

Ueli Friederich empfiehlt, den Begriff «Globalkredit» nicht zu gebrauchen.

Abstimmung Beibehaltung Art. 65, Abs. 2 Bst. h)

Zustimmung: 6

Ablehnung (gemäss Antrag KG Petrus): 1

Enthaltungen: 4

Übergabe der Sitzungsleitung von Matthias Reitze an Hans von Rütte

Diskussion zum Abschluss der Detailberatung

Hans von Rütte: Wir haben nicht wie vorgesehen, alle Artikel zum Ende OgR beraten können. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit müssen wir uns verständigen, wie wir weiterberaten können. Er stellt den Antrag, die Sitzung zu beenden und die offenen Punkte an einer nächsten Sitzung fertig zu behandeln und zu beschliessen.

Jean Marc Burgunder: Je mehr wir vorwärts wir gehen, desto langsamer werden wir. Er wäre froh, wenn wir dies korrigieren.

Hans Roder zum Vorgehen: In der PL sind wir alle Anträge durchgegangen. Es stellt sich die Frage, könnten wir für den Rest es so machen, dass das StrG Vorschläge macht.

Hans von Rütte: Das hiesse, alle Mitglieder des StrG melden ihren Beratungsbedarf an.

Beat Strasser: Heisst das, wir erhalten eine aktualisierte Tabelle?

Hans von Rütte: Ja

Martin Trachsel: Wann werden die Finanzen geklärt?

Hans von Rütte: Dies ist noch nicht beratungsreif. Hoffentlich vor den Sommerferien.

Mirjam Albisetti: Bis Ende Mai sollte es fertig sein.

Hans von Rütte: Das bedeutet, dass es im Juni ist eine Sitzung gibt zu diesen letzten Artikeln des OgR und zu den Vermögensfragen im Fusionsvertrag.

4. Verschiedenes

Am kommenden Montag gibt es ein Treffen des KKR-Ausschusses. Dabei steht das Thema «gibt's alternative Organisationsformen, als Plan B» im Vordergrund.

Datum nächste Sitzung: 19. Juni 2021, 09 bis 13.00 Uhr

Dieser Termin muss noch bestätigt werden.

Die Sitzung ist um 12.10 Uhr beendet.

Hans von Rütte wünscht allen Teilnehmern ein schönes Wochenende.

Bern, den 24. April 2021 / MGH

Der Präsident

Hans von Rütte

Die Protokollführerin

Michèle Graf Heinzelmänn